

„Open Access“ und die Zukunft freier Wissenschaft

Uwe Jochum

Keine andere Art des wissenschaftlichen Veröffentlichens wird von der „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“ derart propagiert und durch staatliche Subventionen derart gefördert wie „Open Access“. Das ist kein Wunder, denn „Open Access“ gilt schon seit Jahren als eine „wichtige[] strategische[] Frage für den Forschungsstandort Deutschland“ (DFG 2011, S. 109), mit der man sich in den Europäischen Forschungsraum einfügen will, der bis zum Jahr 2020 auf „Open Access“ umgestellt sein soll (Council of the European Union 2016). Die Leitmotive heißen dabei „Vernetzung“ und „Entgrenzung“, mit denen man die alten Themen von wissenschaftlicher „Innovation“ und „Multidisziplinarität“ weiterführen will (vgl. DFG 2016, S. 89-94): Wenn endlich – so die Leitidee – alle Forschungsdaten und -publikationen weltweit „im Netz“ verfügbar wären und technisch und juristisch unbeschränkt von jedermann neu zusammengestellt, ausgewertet und „kollaborativ“ bearbeitet werden könnten, dann hätten wir eine „Open Science“, deren „Mehrwert“ nicht nur den Fachwissenschaftlern zugutekäme, sondern auch den wissenschaftlichen Laien von der Ersten bis zur Dritten Welt – einen Internetanschluss und ausreichend elektrischen Strom vorausgesetzt.

Zweifellos gerinnt die Rhetorik der „Öffnung“ und „Entgrenzung“ im Terminus „Open Access“ zu einem eingängig-bewusstseinsbildenden Schlagwort: Bei „Open Access“ gehe es, wie es auf der Informationsplattform open-access.net zusammenfassend heißt, um „den unbeschränkten und kostenlosen Zugang zu wissenschaftlicher Information“ (<https://open-access.net/informationen-zu-open-access/>). Woraus im Umkehrschluss folgt, dass der traditionelle Weg, die Wissenschaft über eine gedruckte Fachzeitschrift oder ein gedrucktes Buch an den Mann und die Frau zu bringen, nun als Irrweg eines „Closed Access“ betrachtet wird: Ein Weg, der nicht nur die entgrenzenden Potenziale des Digitalen ignoriere und damit die freie Entfaltung von Wissenschaft behindere, sondern auch direkt einem Oligopol von Wissenschaftsverlagen in die Hände arbeite, die zwei Drittel des Marktes für STM-Zeitschriften (Science, Technology, Medicine) dominierten und dank dieser Dominanz Eigenkapitalrenditen von über 30 Prozent erwirtschaften könnten. „Open Access“ ist in dieser Sicht der Dinge eine Art wissenschaftspolitischer Passepartout: Mit einer einzigen Umdrehung wird die kapitalistische Ökonomie aus der Wissenschaft verbannt (man verzichtet auf die Arbeit der Verlage und macht Wissenschaft damit billiger, für die Wissenschaftsnutzer gar kostenlos), und die Potenziale des Digitalen werden für die Wissenschaft und das Kollektiv der wissenschaftsfinanzierenden Steuerzahler optimal erschlossen.

Man kann angesichts dieses großartigen Panoramas die Faszination, die von „Open Access“ ausgeht, durchaus verstehen. Und man kann auch nachvollziehen, dass diese Faszination sich mit gutem Gewissen in Handlungsempfehlungen niederschlägt, die einer „Disruption“ des traditionellen Zeitschriftenwesens das Wort reden, um je eher je lieber den vollständigen Umstieg zu „Open Access“ in die Wege zu leiten (Schimmer/Geschuhn/Vogler 2015). Dass dieser Umstieg mit den erhofften Resultaten aber nur dann zu haben ist, wenn *die ganze Welt* umdenkt und die disruptive Transformation zu „Open Access“ mitmacht (Schimmer/Sander 2015, S. 441), sollte zu denken geben. Denn ganz offensichtlich schlägt spätestens an dieser Stelle das „Open-Access“-Projekt, in dem sich eine antikapitalistische Note mit der aus Kalifornien importierten Befreiungstheologie des Digitalen mischt, in eine Heilslehre um (Jochum 2003; Jochum 2004), die, wie alle Heilslehren zuvor, eine eschatologische Zeitenwende propagiert: Die ganze Welt soll jetzt endlich neu werden. Diesmal in der Variante, dass die Wissenschaftswelt von der Sünde des „Closed Access“ zu erlösen ist, um in der neuen Gestalt des sündelosen „Open Access“ weiterzuexistieren: ohne Verlagskapitalismus und multidisziplinär-entgrenzt in der vollständig vernetzten Digitalosphäre des Internets.

Man darf mit guten Gründen annehmen, dass es auch diesmal nichts werden wird mit der eigenwilligen Heilstat der Menschen, selbst dann nicht, wenn es sich bei den heilsverkündenden Aposteln um freundliche Bibliothekare und wohlmeinende Informationsmanager handelt. Diese guten Gründe lauten: Erstens ist das digitale Publikationswesen à la „Open Access“ nicht billiger als das traditionelle von den Verlagen betriebene Publikationswesen; zweitens läuft die von der „Open-Access“-Bewegung propagierte Öffnung und Entgrenzung des Publikationswesens auf eine Entmachtung des Autorwillens und damit auf ein gravierendes Verfassungsproblem hinaus; und drittens ist die vernetzte Digitalosphäre des Internets keineswegs die geborene Heimstatt freier Wissenschaft, sondern als ein planetares Kontrollsystem das Gegenteil von Freiheit und Wissenschaft.

1 Die Kosten

Der wohl entscheidende Faktor für das Zustandekommen der „Open-Access“-Bewegung war die Behauptung, für die Steuerzahler bzw. den Staat käme die Wissenschaft billiger, wenn sie ihre Forschungsergebnisse nicht mehr auf Papier in gedruckten Fachzeitschriften verbreitete, sondern digital übers Internet. Das Standardargument lautet dabei, dass in der analogen wissenschaftlichen Publikationswelt die Steuerzahler dreimal für die Wissenschaft bezahlen müssten: erstens für die Gehälter der Wissenschaftler, zweitens für die Druckkostenzuschüsse, die von den Fachzeitschriften für den Abdruck der Aufsätze verlangt werden, und drittens für die Bibliotheksetats, aus denen die Abonnements für

die Fachzeitschriften zu bezahlen sind. Aus diesem teuren Dreimal soll unter „Open Access“ ein billigeres Zweimal werden, indem die Aufsätze direkt auf Volltextservern der Universitäten oder speziell gegründeten digitalen „Open-Access“-Zeitschriften veröffentlicht werden und die wissenschaftlichen Autoren (und damit die Institutionen und die Steuerzahler, die sie finanzieren) dafür die Kosten übernehmen, die sog. „article processing charges“ (APC).

Natürlich ist es eine suggestive Annahme, die Reduktion der Zahlvorgänge im wissenschaftlichen Publikationswesen ginge mit einer Reduktion der Gesamtkosten des Publizierens einher. Aber mehr als eine Suggestion ist es nicht: Wer für einen Fiat Panda zehn Raten bezahlt, für einen Mercedes der A-Klasse aber nur eine, hat mit der einen Mercedes-Rate dennoch das teurere Fahrzeug gekauft. Die entscheidende Frage ist also nicht die Anzahl der Zahlvorgänge, sondern die Summe der Kosten. Und an dieser Stelle spielt die „Open-Access“-Bewegung den nächsten Trumpf aus und meint, die Gesamtkosten bei „Open Access“ seien geringer als im konventionellen Veröffentlichungswesen; denn erstens werde die Sache durch das Herausdrängen der Fachverlage aus dem Publikationsgeschäft kapitalismussfrei und schon alleine dadurch billiger; und zweitens seien digitale Publikationen kostengünstiger zu erstellen als gedruckte.

Die „Open-Access“-Bewegung stützt sich beim Ausspielen dieses Trumpfes auf zwei Veröffentlichungen. Zum einen ist da die bislang umfangreichste Studie zu den Publikationskosten überhaupt, die im Jahre 2009 vom britischen Jisc (Joint Information System Committee, einem staatlich finanzierten Thinktank, der die digitale Transformation des Bildungssektors beratend begleiten soll) veröffentlicht wurde (Houghton 2009). Liest man die Studie mit der gebotenen Aufmerksamkeit, muss man allerdings feststellen, dass dort von einer durch „Open Access“ ermöglichten Reduktion der Herstellungskosten von Fachaufsätzen keine Rede ist. Vielmehr führt die Studie aus, dass die Herstellungskosten von Fachaufsätzen bei einer Umstellung auf „Open Access“ durchaus höher als im jetzigen Publikationssystem ausfallen werden. Zu Einsparungen könne es aber dennoch kommen, weil durch „Open Access“ die gesamtgesellschaftlichen Transaktionskosten von Wissenschaft gesenkt werden: Man spare u. a. an Porto, Kopierkosten und Stellplatz in den Bibliotheken, und es sind solche Einsparungen, die eine Umstellung auf „Open Access“ dann doch rentierlich machen sollen. Es gibt gute Gründe, das zu bezweifeln: Die Schätzung der gesamtgesellschaftlichen Transaktionskosten bewegt sich auf einem abstrakten Niveau, dessen Abstraktionshöhe nichts anderes als eine implizite Interpretation ist. So mag es eine schöne Annahme sein, dass man Portokosten sparen werde, dass aber die Kosten für die Hardware vom PC bis zum Server, die Softwarekosten und die alle paar Jahre fälligen „Migrationskosten“ (von einer Softwaregeneration zur nächsten) in der britischen Studie ebenso fehlen wie die Ablenkungskosten, die im Digitalen überall auftreten, ist eine unschöne Auslassung. Hinzu kommt, dass sich

diese einseitigen kosteninterpretierenden Akzentsetzungen mit einem ökonomischen Modell verschwistern, das einen direkten Zusammenhang zwischen technischem Fortschritt und Wirtschaftswachstum unterstellt, sodass am Ende der Studie die Interpretationsakzente und das ökonomische Basismodell zusammen das Resultat ergeben: Die Digitalisierung der Wissenschaftspublikationen unter dem Banner von „Open Access“ ist fortschrittlich und spart Geld. Schaut man genau hin, handelt es sich aber um nichts anderes als ein zahlengestütztes Versprechen, dessen zukünftiger Realgehalt dort steht, wo die Zukunft immer steht: in den Sternen (dazu Jochum 2009a, S. 42-51).

Zum anderen ist da das jüngst erschienene „Whitepaper“ der Max Planck Digital Library (MPDL) in München, das die derzeitigen Kosten des weltweiten wissenschaftlichen Publizierens (nur der Fachaufsätze) auf 7,5 Mrd. Euro schätzt, was bei ebenfalls geschätzten 2 Mio. Fachaufsätzen pro Jahr Kosten pro Aufsatz von 3800 Euro bedeutet (Schimmer/Geschuhn/Vogler, S. 5). Da bei „Open Access“ aber die APC deutlich unter 2000 Euro pro Aufsatz liegen, ließe sich bei einer weltweiten Umstellung auf „Open Access“ rund die Hälfte der Publikationskosten sparen, je nach Land in unterschiedlichem Umfang (ebd., S. 7-9). Das Problem ist nur, dass das Münchener „Whitepaper“ sowohl die Herstellungskosten eines wissenschaftlichen Aufsatzes als auch das weltweite Publikationsaufkommen viel zu niedrig ansetzt und daher die Publikationskosten völlig verzeichnet. Sie dürften weltweit bei 15 Mrd. Euro im Jahr liegen, wovon nur etwa die Hälfte auf Verlagsseite als Einnahmen zu verbuchen ist (Jochum 2018); die andere Hälfte wird über offene und verdeckte Subventionszahlungen innerhalb des Wissenschaftssystems unsichtbar gemacht. Man muss daher feststellen, dass im Wissenschaftssystem nicht die Verlage die eigentlichen Kostentreiber sind, sondern die Anzahl der weltweit agierenden und publizierenden Wissenschaftler: Je mehr Wissenschaftler (es sind derzeit etwa 8 Mio.), desto mehr Publikationen und desto teurer das Publikationssystem. „Open Access“ ändert an diesen einfachen Zusammenhängen nichts. Dass die Anhänger von „Open Access“ meinen, sie könnten ein billigeres Publikationssystem neben dem der Verlage aufbauen, verdankt sich daher lediglich dem großen blinden Fleck der „Open-Access“-Bewegung: dass sie zu jener Hälfte des Wissenschaftssystems gehört, in der durch allerlei Subventionszahlungen aus den steuerfinanzierten Schattenhaushalten der Ministerien und Universitäten die wahren Kosten der Sache unsichtbar gemacht werden (ebd.).

Halten wir fest: Dass „Open Access“ ein billigeres Veröffentlichungsmodell zu bieten hat, als das, was sich über Jahrhunderte hin in einer Arbeitsteilung aus privaten Verlagen und staatlichen Bibliotheken herausgebildet hat, ist empirisch nicht zu belegen. Also wechselt man das Thema und spricht davon, dass „Open Access“ dann wenigstens den Umgang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen und deren Weiterverwendung erleichtern werde.

2 Die Rechte

Tatsächlich ging es bei „Open Access“ von Anfang an darum, das wissenschaftliche Publikationssystem juristisch so zu gestalten, dass eine „Nachnutzung“ des Veröffentlichten möglichst problemlos möglich würde. So heißt es im Gründungsdokument der „Open-Access“-Bewegung, „Open Access“ meine, dass die Literatur „kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein sollte, sodass Interessierte die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren jenseits von denen, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyrights überhaupt sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird.“ (BOAI 2002)

Nur ein Jahr später kam es dann zur „Berliner Erklärung“, unterzeichnet von allen wichtigen deutschen Forschungsförderungseinrichtungen, der Hochschulrektorenkonferenz und dem Wissenschaftsrat, in der das in Budapest deklarierte Ziel mit Blick auf das Urheberrecht präzisiert wurde:

„Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren)“. (Berliner Erklärung 2003, S. 2)

Es lohnt sich, diese beiden Erklärungen mehr als einmal zu lesen. Denn sie reduzieren die mit der Autorschaft an einem Text verbundenen Rechte auf das Recht, als Autor einer Veröffentlichung korrekt genannt zu werden. Alle anderen Autorenrechte aber – etwa das Recht, einen Abdruck an ungeeigneter Stelle zu verhindern, oder das Recht, eine sinnentstellende „Bearbeitung“ des Geschriebenen zu untersagen – werden mit dem Argument kassiert, es müsse darum gehen, „Informationen [...] für die Gesellschaft in umfassender Weise und einfach zugänglich“ zu machen (Berliner Erklärung, S. 1).

Nun ist sicherlich unstrittig, dass Wissenschaft kein abgeschotteter Elfenbeinturm sein sollte. Sie steht in einer gesellschaftlichen Verantwortung, der nicht zuletzt auch die Kommunikationsprozesse innerhalb der Wissenschaft und zwischen Wissenschaft und Gesellschaft Rechnung zu tragen haben. Um Wissenschaft dabei aber nicht in die Rolle einer von der Gesellschaft Bevormundeten geraten zu lassen, ist es das Ziel der Steuerfinanzierung von Wis-

senschaft, einen von Legitimations- und Verwertungszwängen entlasteten Freiraum zu schaffen, in dem über Gegenstände aller Art und über die Wahrheit dieser Gegenstände geforscht werden kann – ohne dass Resultate nach bestimmten Vorgaben in bestimmten Medien und bestimmten Fristen vorgelegt werden müssen. Das verband sich bisher mit einem starken und von der Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes (Art. 5) gestützten Urheberrecht, das allen Autoren, natürlich auch den Wissenschaftsautoren, erlaubt, frei darüber zu entscheiden, ob und wann und wo und wie sie etwas veröffentlichen oder auch nicht.

In der Welt von „Open Access“ wird dieses starke Urheberrecht nun aber zu einem Hemmschuh bei der Dissemination von wissenschaftsgenerierten „Informationen“, weshalb man es umstandslos uminterpretiert: Das Urheberrecht, wie es sich die „Open-Access“-Bewegung vorstellt, soll nicht die Autoren und deren Werke vor einem von den Autoren nicht gewünschten Zugriff der Gesellschaft schützen, sondern soll umgekehrt die Gesellschaft jederzeit in die Lage versetzen, über die von den Wissenschaftsautoren produzierten Texte frei zu verfügen und sie in beliebiger Weise „nachnutzen“ zu können. Daher bleibt in der „Open-Access“-Welt für den Wissenschaftsautor vom Urheberrecht faktisch nur noch das Recht, dass man ihn auch in den nachgenutzten und frei montierten Textcollagen, in die seine Texte einfließen, mit Namen nennen muss.

Dass die „Open-Access“-Bewegung es mit dieser juristischen Volte ernst meint, trat spätestens zutage, als das Land Baden-Württemberg im Jahre 2015 – alle juristischen Bedenken ignorierend (z. B. Rieble 2009) – sein Hochschulgesetz reformierte und im Zuge dieser Reform von den Hochschulen des Landes verlangte, diese sollten ihr wissenschaftliches Personal per Satzung dazu verpflichten, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstandenen und in Fachzeitschriften veröffentlichten Aufsätze ein Jahr nach der Erstveröffentlichung auf dem Volltextserver („Repositorium“) der Hochschule zweit-zuveröffentlichen (LHG Baden-Württemberg, § 44 Abs. 6). Als die Universität Konstanz diese Vorgabe als einzige Universität in Baden-Württemberg umsetzte und am 10. Dezember 2015 eine entsprechende Satzung erließ (Satzung 2015), erfolgte umgehend eine Normenkontrollklage der Konstanzer juristischen Fakultät und zweier Professoren der Konstanzer Literaturwissenschaft vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Inzwischen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 26. September 2017 festgestellt, dass das der Konstanzer Satzung zugrunde liegende Hochschulgesetz nach Überzeugung des Gerichts verfassungswidrig ist, weil der Landesgesetzgeber in das Urheberrecht, das Bundesrecht ist, in unzulässiger Weise eingegriffen habe. Das Gericht hat die Sache daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und bis zu dessen Bescheid die Normenkontrollklage ausgesetzt (VGH Baden-Württemberg 2017).

Natürlich handelt es sich hier juristisch um eine Formalprüfung der anstehenden Rechtsache, nicht um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Urheberrecht im Sinne der „Open-Access“-Bewegung als ein Nachnutzungsrecht uminterpretiert und die Wissenschaftler zur Freigabe dieser Nachnutzung gezwungen werden dürfen. Aber dass das Gericht deutlich machen musste, dass hier sowohl von der Konstanzer Hochschule als auch vom Landesgesetzgeber formalrechtliche Kompetenzen überschritten wurden, zeigt in übergrellem Licht, wie sehr in der „Open-Access“-Bewegung, ihrem hochschulpolitischen Umfeld und der ausführenden Universitätsverwaltung juristische Selbstverständlichkeiten erodiert sind. Offenbar war man lange Zeit davon überzeugt, man könne mit der Macht der Ministerien und der Forschungsförderorganisationen im Rücken „Open Access“ ohne Rücksicht auf die Gesetzes- und Grundgesetzeslage durchsetzen und dabei die Wissenschaftler mit einem Federstrich zu bloßen Wissensproduzenten ohne nennenswerte eigene Rechte degradieren (Jochum 2009b).

Das Mannheimer Gericht hat diesen Durchmarsch durch die Institutionen gestoppt. Das hat die sonst um kein Wort verlegenen Propagandisten des „Open Access“ offenbar dermaßen überrascht, dass sie seither schweigen und darauf hoffen, dass der Bundesgesetzgeber das autorenzentrierte Urheberrecht samt der hinderlichen Wissenschaftsfreiheit zu einem verbraucherzentrierten Nachnutzungsrecht umgestalten werde. Man darf daher an dieser Stelle als Nichtjurist auf den einfachen Umstand hinweisen, dass die in Art. 5 des Grundgesetzes kodifizierte Wissenschaftsfreiheit zu den Grundrechten gehört, die die staatlichen Organe nicht nur binden, sondern für die Bürger Abwehrrechte gegen staatliche Bevormundungen und Eingriffe darstellen. Nach all dem, was man über „Open Access“ und seine Ziele wissen kann, sind diese Abwehrrechte hochgradig nötig, um gegen „Open Access“ die Wissenschaftsfreiheit und im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit auch die Autorenrechte der Wissenschaftler zu erhalten.

3 Das Kontrollsystem

Dass das uferlose Begehren, wissenschaftliche Veröffentlichungen möglichst bequem „nachnutzen“ und „bearbeiten“ zu dürfen, juristisch so intrikat gezügelt wird, ist vielen in der „Open-Access“-Bewegung ein Stein des Anstoßes: Für sie sind das Quisquilien, deren restriktiv-begrenzende Absicht und Wirkung „durch eine die [juristischen] Grenzen austestende Veröffentlichungspraxis“ zu unterlaufen ist, um damit die „offene [...] Kommunikation in den Wissenschaften zu fördern“ (Schmiede 2017). Denn, so die Logik, wo es darum gehe, ja gehen müsse, die Wissenschaft dadurch zu einem „Gemeingut“ zu machen, dass man sie ins Internet überführt (BOAI 2002; Berliner Erklärung 2003, S. 1), hat das geltende Recht und offenbar auch das Grundgesetz

seine Bindungskraft verloren und ist den neuen technischen Gegebenheiten anzupassen.

Dass man bei alledem nicht die geringsten Hemmungen hat, die geforderte „Kultur des offenen Zugangs“ (Berliner Erklärung 2003, S. 2) ausgerechnet im Internet zu etablieren, ist nun allerdings zumindest kurios. Während die „Open-Access“-Bewegung seit 2002, dem Jahr der Budapester Erklärung, damit beschäftigt ist, „das Internet als Instrument für eine weltweite Basis wissenschaftlicher Kenntnisse und menschlicher Reflektion [sic!] zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu formulieren, die von Entscheidungsträgern, Forschungsorganisationen, Förderinstitutionen, Bibliotheken, Archiven und Museen zu bedenken sind“ (ebd., S. 1), tritt täglich mehr zutage, dass dieses Medium keineswegs per se freiheits- und wissenschaftsfördernd ist. Vielmehr überlagern sich im Netz totalitäre Masseneffekte („Shitstorms“), politische Zensur und eine allfällige Kontrolle und Auswertung der zirkulierenden Daten durch Firmen und Staaten (siehe Schwarz 2007; Reischl 2008) in einer Weise, die den bekannten Blogger Sascha Lobo zu einem vielzitierten Diktum veranlasste: „Das Internet ist kaputt“ (Lobo 2014).

Wenn die „Open-Access“-Bewegung daher davon träumt, das gesamte wissenschaftliche Publikationswesen zu digitalisieren und die digitalisierten Fachaufsätze und Bücher im Internet so zugänglich zu machen, dass jeder sie nach Belieben „nachnutzen“ und „bearbeiten“ kann, dann ist das, genau besehen, ein Alptraum für die freie Wissenschaft. Sie fände sich in einem Medium wieder, in dem die Integrität ihrer Veröffentlichungen jederzeit infrage steht und der gesamte Schreibprozess in jedem Stadium von staatlichen und privaten Netzakteuren beobachtet und bei Bedarf gelenkt werden kann (Jochum 2016). Wie weit man dabei jetzt schon gehen kann, politisch und technisch, zeigt sich in China (Ankenbrand 2018).

4 Das Fazit

Was lange währt, wird nicht immer gut. So auch hier: „Open Access“ betreibt alles andere als eine kostengünstige Öffnung der Wissenschaft für eine interessierte Öffentlichkeit. „Open Access“ ist vielmehr dabei, ein teures digitales Kontrollnetz über die Wissenschaft zu werfen, das den Akteuren in Politik und Wirtschaft immer mehr erlauben wird, Wissenschaft als steuerfinanzierte Dienstleistung wissenschaftsfremden Zielen zu unterwerfen. Dass bei dieser digitalen Transformation dann nebenher auch noch die Aufmerksamkeitsstrukturen der medienbesessenen Jugend nachhaltig geschädigt werden (Jackson 2008; Carr 2010; Crawford 2016), ist ein Befund, der nicht nur Erziehungswissenschaftler alarmieren sollte. Es wären nämlich, nach erfolgreicher Digitaltransformation der Wissenschaft, bald keine wirklich lese- und demokratie-

fähigen Menschen mehr vorhanden, um irgendeinen wissenschaftlichen Artikel zu begreifen, geschweige denn ihn „zu bearbeiten“ und „nachzunutzen“.

Uwe Jochum ist wissenschaftlicher Bibliothekar und Bibliothekshistoriker.

Literatur

- Ankenbrand, Hendrik (2018): Chinas Überwachungsapp drängt in die Welt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Januar 2018, S. 15.
- Berliner Erklärung (2003): Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen. https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf [Zugriff: 11. Februar 2018].
- BOAI (2002): Budapest Open Access Initiative. German translation. <http://www.budapestopenaccessinitiative.org/translations/german-translation> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Carr, Nicholas (2010): *The shallows. What the Internet is doing to our brains.* New York, London: Norton.
- Council of the European Union (2016): Council conclusions on the transition towards an open science system. Brüssel, 17. Mai 2016. 8791/16. <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8791-2016-INIT/en/pdf> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Crawford, Matthew B. (2016): *Die Wiedergewinnung des Wirklichen. Eine Philosophie des Ich im Zeitalter der Zerstreuung.* Berlin: Ullstein.
- DFG (2011): Deutsche Forschungsgemeinschaft, Jahresbericht 2011. Aufgaben und Ergebnisse. Bonn.
- DFG (2016): Deutsche Forschungsgemeinschaft, Jahresbericht 2016. Aufgaben und Ergebnisse. Bonn.
- Houghton, John et al. (2009): Economic implications of alternative scholarly publication models. Exploring the costs and benefits. A report to the Joint Information Systems Committee (JISC). O.O.: Victoria University. <http://www.jisc.ac.uk/media/documents/publications/rpteconomicoapublishing.pdf> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Jackson, Maggie (2008): *Distracted. The erosion of attention and the coming dark age.* Amherst, NY: Prometheus Books.
- Jochum, Uwe (2003): *Kritik der Neuen Medien. Ein eschatologischer Essay.* München: Fink.
- Jochum, Uwe (2004): The Gnosis of Media. In: *Library Quarterly* 74, S. 21-41.
- Jochum, Uwe (2009a): „Open Access“. Zur Korrektur einiger populärer Annahmen. Göttingen: Wallstein.
- Jochum, Uwe (2009b): Der Souverän. In: *Libreas. Library Ideas* 15. <http://libreas.eu/ausgabe15/texte/006.htm> [Zugriff: 11. Februar 2018].

- Jochum, Uwe (2016): Digitale Wissenschaftskontrolle. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. November 2016, S. N4.
- Jochum, Uwe (2018): Die politischen Zahlen der MPDL. <https://uwejochum.github.io/5artikel/2018/02/02/politische-zahlen-mpdl/> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Lobo, Sascha (2014): „Das Internet ist nicht das, wofür ich es gehalten habe.“ In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Januar 2014. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/sascha-lobo-das-internet-ist-nicht-das-wofuer-ich-es-gehalten-habe-12747989.html> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Reischl, Gerald (2008): Die Google-Falle. Die unkontrollierte Weltmacht im Internet. Wien: Ueberreuter.
- Rieble, Volker (2009): Autorenfreiheit und Publikationszwang. In: Reuß, R./Rieble, V. (Hrsg.): Autorschaft als Werkherrschaft in digitaler Zeit. Symposium Frankfurt, 15. Juli 2009. Frankfurt am Main: Klostermann, S. 29-66.
- Satzung (2015): Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 90/2015. Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitverwertungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG. Vom 10. Dezember 2015. Konstanz: Justizariat der Universität Konstanz.
- Schimmer, Ralf/Geschuhn, Kai Karin/Vogler, Andreas (2015): Disrupting the subscription journals' business model for the necessary large-scale transformation to open access: A Max Planck Digital Library Open Access Policy White Paper (28.04.2015). <https://openaccess.mpg.de/2121531/MPDL-Open-Access-White-Paper> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Schimmer, Ralf/Sander, Frank (2015): „Lasst uns den Wechsel zu Open Access jetzt herbeiführen. Alle miteinander.“ Sommerinterview mit Dr. Frank Sander und Dr. Ralf Schimmer, Max Planck Digital Library (MPDL). In: b.i.t. online 18, S. 433-445.
- Schmiede, Rudi (2017): Re: [InetBib] Heute in der FAZ. Mailingliste InetBib, 2. Mai 2017. <http://inetbib.de/listenarchiv/msg60711.html> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- Schwarz, Moritz (2007): „Der Krieg im Netz“. Die Formen der Zensur im Internet sind vielfältig. Cyber-Pionier Jaron Lanier fürchtet einen neuen Totalitarismus. In: Junge Freiheit vom 26. Januar 2007. <http://www.jf-archiv.de/archiv07/200705012610.htm> [Zugriff: 11. Februar 2018].
- VGH Baden-Württemberg (2017): Beschluß vom 26.9.2017, 9 S 2056/16. Verfassungswidrigkeit einer landesrechtlichen Regelung zum Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung; Gesetzgebungskompetenz. http://lrwb.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%C3%BCrtemberg&Art=en&Datum=2017-9&nr=22843&pos=2&anz=8 [Zugriff: 11. Februar 2018].